

## BEZUGSTABELLE

FÜR ARBEITER UND GEWERBLICHE LEHRLINGE IN DER

### KUNSTSTOFFVERARBEITENDEN INDUSTRIE

(BEILAGE B ZUM KOLLEKTIVVERTRAG VOM 9. MAI 2006)

## I. Geltungsbereich

Diese Bezugstabelle gilt ab 1. Mai 2006

1. **räumlich:** für die Bundesländer Burgenland, Kärnten, Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Tirol, Vorarlberg und Wien;
2. **fachlich:** für alle dem Rahmenvertrag für Arbeiter der chemischen Industrie vom 15. Jänner 1987 gemäß dessen Abschnitt I, Ziffer 2, unterliegenden Betriebe, welche ausschließlich oder überwiegend mit der Kunststoffverarbeitung beschäftigt sind;
3. **persönlich:** für alle Arbeiter, Arbeiterinnen und Lehrlinge mit Ausnahme der dem Kollektivvertrag für Angestellte der Industrie unterliegenden kaufmännischen und technischen Zeichner-Lehrlinge.

## II. Kategorisierung und Entlohnung

|         |  | EURO     |
|---------|--|----------|
| Kat. 1: | Entfällt   |          |
| Kat. 2: | Arbeiten, die nach kurzen Anweisungen ausgeführt werden können   | 1.386,26 |
| Kat.2a: | Arbeiten, mit höherer Komplexität im Sinne höherer Anforderungen, die nach kurzen Anweisungen ausgeführt werden können<br><b>Anrechnungsbestimmung</b> *)  | 1.444,00 |
| Kat. 3: | Angelernte Arbeiten bis zu einer sechsmonatigen Tätigkeit in dieser Kategorie im Betrieb   | 1.444,00 |
| Kat. 4: | Angelernte Arbeiten nach einer sechsmonatigen Tätigkeit in der Kategorie 3 im Betrieb  | 1.492,75 |
| Kat. 5: | Geprüfte Dampfkesselwärter an kleinen Anlagen. Maschinenverantwortliche für selbständige Betreuung von mehrstufigen Produktionsanlagen nach Abschluss einer betrieblichen Qualifizierung, hauptberufliche Staplerfahrer, die besonders qualifizierte Arbeiten ausführen<br><b>Anrechnungsbestimmung</b> *) | 1.612,86 |
| Kat. 6: | Professionisten bis zu einer einjährigen Betriebszugehörigkeit; Spezialarbeiter mit besonderen Kenntnissen und Fähigkeiten, die besonders qualifizierte Arbeiten selbständig ausführen; Chauffeure   | 1.682,53 |
| Kat. 7: | Professionisten; Spezialarbeiter und Chauffeure mit qualifizierten Fachkenntnissen, die besonderes Vertrauen erfordernde Arbeiten selbständig ausführen  | 1.838,04 |
| Kat. 8: | Professionisten oder Spezialarbeiter mit hervorragenden theoretischen und praktischen Fachkenntnissen, die besonderes Vertrauen erfordernde Arbeiten selbständig ausführen   | 1.980,97 |

Vorarbeiter erhalten einen Zuschlag von 15 % von dem ihrer Arbeit entsprechenden kollektivvertraglichen Monatsbezug.

Als "Professionisten" gelten Arbeiter mit abgeschlossener Lehre, die in ihrem erlernten Beruf verwendet werden.

### Lehrlingsentschädigungen

|             | EURO    | Für Neueintretende ab 1.9.2006 |
|-------------|---------|--------------------------------|
| 1. Lehrjahr | 673,00  | 673,00                         |
| 2. Lehrjahr | 841,00  | 841,00                         |
| 3. Lehrjahr | 1178,00 | 1.010,00                       |
| 4. Lehrjahr | 1346,00 | 1.178,00                       |

\*) siehe Anhang XIII